

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 4	30. April 2010	125. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Battenhausen und Löhlbach und der Evangelischen Kirchengemeinden Dodenhausen und Haina-Kloster	85	Satzung des Förderkreises „Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenhaßlau-Gondsroth“ der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenhaßlau-Gondsroth 87
Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Lichtenau	86	Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. 1986, S. 79)
Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Kellerwald	86	hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen 88
Auflösung des Zweckverbandes der evangelischen Kirchenkreise Kassel-Land und Kaufungen	86	Amtliche Nachrichten 88

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Battenhausen und Löhlbach und der
Evangelischen Kirchengemeinden
Dodenhausen und Haina-Kloster**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 1. Dezember 2009 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Battenhausen und Löhlbach und die Evangelischen Kirchengemeinden Dodenhausen und

Haina-Kloster, Kirchenkreis Frankenberg, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Hohes Lohr im Kellerwald vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 24. März 2010

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Lichtenau

Landeskirchenamt Kassel, den 12. April 2010

Die Gesamtverbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Lichtenau hat in ihrer Sitzung am 10. März 2010 die nachstehenden Änderungen der Satzung des Gesamtverbandes (KABl. 2005, S. 96 f.) beschlossen. Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskirchenamt die Änderungen der Gesamtverbandssatzung genehmigt.

1. In § 3 Absatz 1 Ziffer 5 wird das Wort „Retterode“ durch das Wort „Quentel“ ersetzt. Hinter der neu gebildeten Ziffer 6 werden die Wörter „Ev. Kirchengemeinde Retterode“ eingefügt.
2. In § 12 Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „gemäß Artikel 14 (1)“ durch die Worte „gemäß § 14 (1) und (2)“ ersetzt.
3. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Dem Vorstand gehören an:
1. die Pfarrstelleninhaber der Mitglieds-
gemeinden bzw. die mit der Versehung der
Pfarrstellen beauftragten Personen und
2. aus jeder Kirchengemeinde ein vom Kir-
chenvorstand vorgeschlagenes weiteres
Mitglied, für das auch eine Stellvertretung
zu wählen ist“
4. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertre-
tung wird von der Verbandsvertretung aus den
Mitgliedern nach Absatz 1 gewählt. Ist das vor-
sitzende Mitglied ein Mitglied nach Absatz 1
Nummer 1, muss die Stellvertretung ein Mit-
glied nach Absatz 1 Nummer 2 sein und umge-
kehrt.“
5. Der bisherige § 14 Absatz 2 wird zu § 14
Absatz 3 und der bisherige § 14 Absatz 3 wird
zu § 14 Absatz 4.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Kellerwald

Landeskirchenamt Kassel, den 12. April 2010

Die Gesamtverbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Kellerwald hat in ihrer Sitzung am 23. November 2009 die Auflösung des Gesamtverbandes zum 31. Dezember 2009 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Gesamtverbandes bekanntgemacht.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Auflösung des Zweckverbandes der evangelischen Kirchenkreise Kassel-Land und Kaufungen

Landeskirchenamt Kassel, den 19. März 2010

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Kassel-Land und Kaufungen haben in ihren Sitzungen am 2. und 5. November 2009 die Auflösung des Zweckverbandes der evangelischen Kirchenkreise Kassel-Land und Kaufungen zum 31. Dezember 2009 beschlossen. Das Landeskirchenamt hat die Auflösung gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Förderkreises
„Jugendarbeit in der Evangelischen
Kirchengemeinde Neuenhaßlau-Gondsroth“
der Evangelischen Kirchengemeinde
Neuenhaßlau-Gondsroth**

Landeskirchenamt Kassel, den 22. März 2010

Mit Verfügung vom 22. März 2010 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenhaßlau-Gondsroth genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

**Satzung des Förderkreises
„Jugendarbeit in der Evangelischen
Kirchengemeinde Neuenhaßlau-Gondsroth“
der Evangelischen Kirchengemeinde
Neuenhaßlau-Gondsroth**

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt: "Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist."

Nach Artikel 8 der Grundordnung geschieht dieser Dienst vornehmlich in der Kirchengemeinde. Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenhaßlau-Gondsroth, insbesondere für die kirchliche Jugendarbeit in Neuenhaßlau und Gondsroth, wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungsbereich der Kirchengemeinde für den Erhalt kirchlicher Jugendarbeit zu interessieren, sie für eine ideelle und finanzielle Förderung vor allem von hauptamtlich getragener Begleitung von Jugendlichen zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung in der Ressourcensicherung haupt- und ehrenamtlicher Jugendarbeit zu eröffnen. Er dient damit der Finanzierung von haupt-, neben- und ehrenamtlicher Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenhaßlau-Gondsroth.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde

Neuenhaßlau-Gondsroth. Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für die in § 1 genannte Aufgabe der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen. Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die dem Förderkreis beiträgt und innerhalb eines Kalenderjahres 25,- Euro (Mindestbetrag) für die Zwecke des Förderkreises spendet.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung eingeladen. Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die Entwicklung des geförderten Dienstes innerhalb der Kirchengemeinde Neuenhaßlau-Gondsroth, die Planungen und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache. Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen geben, den geförderten Bereich betreffend. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5

Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises. Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Bereich beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden. Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden. Sie sind berechtigt, Anträge, den geförderten Bereich betreffend, an den Kirchenvorstand zu stellen. Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens 30 % der Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird. Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes. Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen ebenfalls der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die vom Kastenmeister, der vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde zu benennen ist, geführt und mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Gelnhausen jährlich mindestens einmal vom Kirchenkreisamt Gelnhausen geprüft wird. Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 4 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

1986 (KABl. S. 106) werden hiermit die für die endgültige Berechnung des Entgelts bei Anschluss der Heizung von Dienstwohnungen an dienstliche Versorgungsleitungen maßgebenden Beträge für den Abrechnungszeitraum 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 bekannt gegeben.

Energieträger	je m ² Wohnfläche der beheizbaren Räume
fossile Brennstoffe	12,97 €
Fernheizung und übrige Heizungsarten	13,81 €

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Amtliche Nachrichten

Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. 1986, S. 79) hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt Kassel, den 26. März 2010

Aufgrund der Durchführungsbestimmungen Nr. 23.2 der Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 12. August

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bad Hersfeld-Johanneskirche,

Kirchenkreis Hersfeld

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

1. Pfarrstelle Flieden-Neuhof, Kirchenkreis Fulda

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

2. Pfarrstelle Frankenberg,

Kirchenkreis Frankenberg

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Nomination.

(erneute Ausschreibung)

Landeskirchliche Pfarrstelle bei der Evangelischen Altenhilfe Gesundbrunnen in Hofgeismar

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Wahl durch den Aufsichtsrat der Evangelischen Altenhilfe Gesundbrunnen gGmbH.

In der Ev. Altenhilfe Gesundbrunnen gGmbH Hofgeismar ist für den Heimbereich Hofgeismar eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag ab sofort zu besetzen.

In fünf Häusern leben 317 Bewohnerinnen und Bewohner, 34 Mieter im Betreuten Wohnen, die von 254 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut und versorgt werden. Daneben gibt es eine rege ökumenische Heimhilfe, die ehrenamtlich in den Häusern tätig ist.

Gesucht wird ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin mit seelsorgerlicher Kompetenz und Qualifikation (KSA oder Vergleichbares) und der Bereitschaft, sich mit dem Gebiet der Gerontopsychiatrie auseinander zu setzen und sich darin weiterzubilden. Der Umgang mit psychisch veränderten alten Menschen stellt eine große Herausforderung dar, auch im Blick auf die Gestaltung angemessener Andachten und Gottesdienste. Gewünscht wird in gleicher Weise für Mitarbeitende in belastenden Situationen ein seelsorgerliches Gegenüber und Bereitschaft zur Unterstützung zu finden.

Wir bieten die enge Zusammenarbeit mit einem Kollegen, der Leitung des Heimbereichs Hofgeismar, engagierten Pflegedienstleitungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Arbeit des Seelsorgers bzw. der Seelsorgerin ist ausdrücklich in das Konzept der Häuser eingebunden. Es besteht der Wunsch und die Bereitschaft aller Beteiligten der verschiedenen Professionen, das diakonische Profil gemeinsam weiterzuentwickeln.

Nähere Auskünfte erteilen Leitende Pfarrerin Barbara Heller, Evangelische Altenhilfe Gesundbrunnen gGmbH, 34369 Hofgeismar, Telefon (05671/882-226), und Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon (0561/9378-285).

Bewerbungen bis zum 31. Mai 2010 **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T 1 (Theologisches Personal)**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183